

Informationsblatt

Grenzabstände von Mauern, Zäune, Hecken und Pflanzen/Auffüllung

Die Abstände von Einfriedigungen (Mauern, Gartenzäune, Hecken) und Pflanzen gegenüber Nachbargrundstücken und Strassen/Wegen sind immer wieder Ursachen von Unklarheiten und nachbarlichen Differenzen.

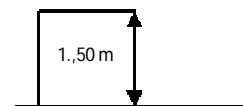
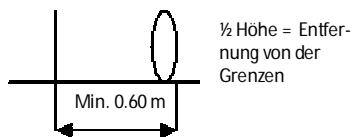
Die hierfür massgebenden Vorschriften sind einerseits im Planungs- und Baugesetz des Kantons Zürich (PBG), andererseits im Einführungsgesetz zum Schweiz. Zivilgesetzbuch (EG ZGB) wie folgt geregelt:

1. Grenzabstände gegenüber privaten Grundstücken

- Einer baurechtlichen Bewilligung der Baubehörde (Gemeinderat) bedürfen alle Mauern und geschlossenen Einfriedigungen, die eine Höhe von 0.8 m überschreiten. Sofern sie eine Höhe von 1.5 m ab gewachsenem Terrain nicht überschreiten, darf auf die Grundstücksgrenze gebaut und die Bewilligung im Anzeigeverfahren erteilt werden (Bauverfahrensverordnung sog. BVV, § 14 lit. a).
- Im Übrigen sind nach EG ZGB nachbarrechtlich folgende Abstände einzuhalten:

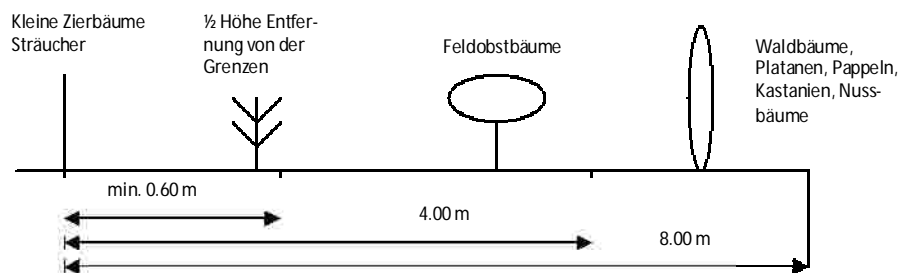
Grünhecken (§ 177)

Andere Einfriedigungen (§ 178)
(tote Hecken, Holzwände und Mauern)



Bis 1.50 m Höhe an die Grenze beim überschreiten dieser Höhe um die Hälfte der Mehrhöhe von der Grenze zurück.

Pflanzen von Bäumen (§ 169 ff.)



Klage auf Beseitigung von Bäumen, welchen die vorstehenden Abstandsvorschriften nicht einhalten, verjährt nach 5 Jahren seit Pflanzung der Bäume (§ 173).

2. Grenzabstände gegenüber Strassen, Wegen usw.

Einfriedigungen aller Art

Sofern die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird, dürfen an die Grenze voll ausgebauter Strassen, Wege usw. gestellt werden:

- a. offene Einfriedigungen
- b. Mauern und geschlossene Einfriedigungen bis zu 0.8 m Höhe in allen Strassenbereichen
- c. Mauern und geschlossene Einfriedigungen von über 0.8 m Höhe an geraden Strasse und der Aussenseite von Kurven.

Im Zweifelsfalle empfiehlt sich die Einreichung eines Gesuches an die Baubehörde (Gemeinderat), das im Anzeigeverfahren behandelt werden kann (Verordnung über den Abstand von Mauern, Einfriedigungen und Pflanzen von Strassen sog. Strassenabstandsverordnung = SAV, § 7).

Für alle Einfriedigungen von mehr als 0.8 m Höhe ist die Einreichung eines Baugesuches notwendig (BVV § 1 lit. e, SAV § 8 ff.).

Pflanzen

Pflanzenabstände von der Grenze voll ausgebauter Strassen, Wege usw. aus gemessen:

- Bäume aller Art 4 m, ab Mitte Stamm gemessen
- Alle anderen Pflanzen (Sträucher, Hecken usw.)

Min. 0.5 m, immer aber so, dass sie mit ihrem natürlichen Wachstum nicht über die Strassengrenze hinauswachsen, es sei denn, sie würden entsprechend unter der Schere gehalten werden. (SAV § 14)

Pflanzen von mehr als 0.8 m Höhe haben auf der Innenseite von Kurven und bei Ein- und Ausfahrten 6 m sowie im Bereich sich verzeigender Strassen 12 m als minimalen Pflanzabstand von der Grenze der voll ausgebauten Strassen einzuhalten.

3. Auffüllungen

Geländeveränderungen, die 1.0 m Höhe und/oder in der Ausdehnung 500 m² überschreiten sind bewilligungspflichtig (BVV § 1 lit. d).

Henggart, 3. Februar 2011